



Lemuria Lebensräume-Institut für Frieden auf Erden
durch Kooperation von Mensch, Tier und Naturwesen
Präsident SEYBOLD; ROLAND
1. Vizepräsidentin SINDT-SEYBOLD; DUNIA
Sitz: A-1070 Wien, **ZVR-Zahl 1250508752**

Mobil +49 176 78002222

Tel. +49 7436 9289449

E-Post: orga@lemuria-akademie.club

Statuten (Gründungsvereinbarung) des Vereins

Lemuria Lebensräume

Institut für Frieden auf Erden durch Kooperation von Mensch, Tier und Naturwesen

MOTTO: „Sei die Veränderung die Du erleben willst“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Lemuria Lebensräume - Institut für Frieden auf Erden durch Kooperation von Mensch, Tier und Naturwesen. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt und kann Kooperationen eingehen. Unter anderem ist die Errichtung von Zweigvereinen möglich.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung von Frieden auf Erden durch Kooperation zwischen Menschen, Tieren und Naturwesen, sowie die Unterstützung von Menschen und Organisationen bei der Bewusstwerdung und Entfaltung ihrer Potenziale auf allen Ebenen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Schaffung von Rahmenbedingungen für innere und äußere ganzheitliche Lebens-, Seelen- und Wirkräume
- Begleitung natürlicher, nachhaltiger Projekte zur Selbstfindung
- Ratgeber für eine ganzheitliche Lebensführung zur Harmonisierung von Mensch, Tier und Naturwesen im Einklang mit der Natur und der Schöpfung
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit für ein Leben in Freude, Frieden und Liebe
- Impulsgeber für eine neue Welt im Miteinander in Fülle und Frieden.

Aufgrund der erlangten Erkenntnisse laden wir ein, Mitschöpfer zu sein und die Fülle der Gaben und Talente mutig von innen nach außen zu fördern und zur Nutzbarmachung mittels Informations- und Lehrtätigkeit, sowie daraus entstandenen Technologien an andere Menschen weiterzugeben.

§ 3 Werte, Mittel und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Grundwerte des Vereins sollen zur persönlichen Menschwerdung in den Lebensalltag des Menschen implementiert werden. Der Verein sorgt neben der Erforschung und Verbreitung von Wissen, zur Erschaffung von Möglichkeiten für Anwendungen, Umsetzung und Nutzbarmachung, besonders in den genannten Bereichen.

Weiters sollen in allgemeinen Projekten, Projektbegleitungen und/oder Kooperationen, Menschen von Sozialgemeinschaften lernen und das Erleben und Zusammenleben auch naturnah organisieren, sich dabei austauschen, unterstützen und fördern. Erforschte Möglichkeiten und Konzepte sollen umgesetzt, bzw. durch Veröffentlichung zur Umsetzung weitergegeben werden. Hierzu kann mit Wissenschaftlern, Organisationen und Verbänden zusammengearbeitet werden, die ähnliche Zielsetzungen haben und/oder deren Aktivitäten sich mit den Zielen des Vereins ergänzen um Interessen zu Bündeln.

Ebenso können die ideellen Mittel durch Planung, Organisation und Durchführung von Entdeckungs-, Bildungsreisen und Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks erreicht werden.

Auch die Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten, Fachhochschulen sowie anderer Bildungseinrichtungen dient der Umsetzung des Vereinszwecks. Hierzu gehört auch die Förderung von Projekten, die Zusammenarbeit mit externen Beratern und Spezialisten, sofern diese ehrenamtlich engagiert oder ausreichend Mittel für deren Finanzierung erworben werden können. Eine Einbindung in die Vereinsarbeit und eine Nutzung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten soll allen Interessierten ermöglicht und kontinuierlich ausgeweitet werden, wobei eine Aufnahme als Mitglied im Verein anzustreben ist. Die Bereiche der Vereinsarbeit können über Rundsendungen, Öffentlichkeitsarbeit, Medien, Herausgabe von Publikationen, Vernetzung, die Zusammenarbeit mit Trägern von Einrichtungen, staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und ähnlichen gefördert werden.

Materielle Mittel

Die erforderlichen Mittel sollen unter anderem aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Fördermitglieder, Aufnahmegebühren, freiwillige Beiträge, Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Crowdfunding, Subventionen, Förderungen, Vermächtnisse, Mäzene, Verwertungen, Nutzungsüberlassung, Bereitstellung von Räumlichkeiten, Liegenschaften und Mobiliar, Werbung jeglicher Art, Veräußerung von geistigen und materiellen Gütern, Erträge aus Beratung, Aus-, Fort-

Vereinsstatuten Seite 1 von 4



und Weiterbildung, sowie Veranstaltungen und Verkauf von vereinseigenen Erzeugnissen, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, auch projektbezogen, oder durch Vertrag mit Partnern.

Wirtschaftliche bzw. gewerbliche Aktivitäten sind auf Antrag nach Präsidiumsbeschluss möglich, wenn eine anderweitige Erreichung des Vereinszweckes mangels Finanzierbarkeit gefährdet wäre.

Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen temporären Beitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Generalversammlung entscheidet über den Beitrag der Mitglieder, sowie über die Einhebung einer Aufnahmegebühr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für alle natürlichen und juristischen Personen möglich. Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit. Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom Präsidium durch Beschluss verliehen werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ablauf, Ausschluss oder Tod. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden. Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Monaten oder bereits ausgesprochener Kündigung kann der Verein die Mitgliedschaft beenden. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Organe des Vereins

Das Präsidium, die Generalversammlung (Mitglieder), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Generalversammlung (Mitglieder)

Das Präsidium ruft zumindest alle 4 Jahre eine Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen haben in Textform oder durch Aushang an der Informationstafel im Vereinslokal zu erfolgen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Beschlussfassung über den Voranschlag, Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen



Rechnungsprüfern und Verein, Entlastung des Präsidiums, Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§11 Das Leitungsorgan (Präsidium)

Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten/in. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern möglich. Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Das Präsidium wird von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus. Die Präsidium Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§12 Aufgaben des Präsidiums, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit

Dem Präsidium obliegen die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins, sowie die Berufung der Mitglieder. Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Das Präsidium hat zusammenzutreten, wenn der/die Präsident/in dieses für notwendig erachtet oder der/die Vizepräsident/in. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidium Mitglieder

Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten/in oder des/der Vizepräsidenten/in. Geldangelegenheiten (Vermögens Werte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten /in oder des/der Vizepräsidenten/in.

Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern sind möglich. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiums Mitgliedern erteilt werden. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidium fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§4 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit relativer Mehrheit einen Vorsitzenden für das Schiedsgericht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes fallen endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch - insofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu verfassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34ff BAO zu verwenden.



Diese Vereinsatzung ist am 28.06.2024 in Kraft getreten und durch das Einladungsschreiben der Polizeibehörde Wien bestätigt worden:

Geschäftszahl: GZ: XV-17.522, polizei.gv.at

SVA 3, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at
Reg.Rätin Anneliese Schnauer, ADir.
LPD Wien SVA Ref 3
Schottenring 7- 9
1010 Wien

Betreff: Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit
Lemuria Lebensräume - Institut für Frieden auf Erden durch Kooperation von Mensch, Tier und Naturwesen
ZVR-Zahl: 1250508752

Bezug: Anzeige der Vereinserrichtung vom 06.06.2024

Wien, am 28.06.2024

BESCHEID Spruch

Gemäß §13 Abs.2 Vereinsgesetz 2002, BGBl. 1 Nr. 66/2002 idF BGBl. 1 Nr. 161/2013, ergeht an Sie die Einladung zur Aufnahme der Tätigkeit des Vereins Lemuria Lebensräume - Institut für Frieden auf Erden durch Kooperation von Mensch, Tier und Naturwesen, mit dem Sitz in Wien, dessen Errichtung am 06.06.2024 der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, angezeigt wurde.

Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Beilagen: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten

- 1 Auszug aus dem Vereinsregister
- 1 Informationsblatt



Zugang bestätigt vom
Lemuria Lebensräume Institut

Präsidium:
Dunia Sindt-Seybold
Roland Seybold